



Aktenzeichen 0141	Datum 03.07.2020
-----------------------------	----------------------------

Abteilung/Sachgebiet Büro des Landrats	Sachbearbeiter Herr Kleißl
--	--------------------------------------

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Kreistags	Geschäftsordnung des 18.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Arbeitsgruppe Kreistags	Geschäftsordnung des 02.07.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	23.07.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Erlass der Geschäftsordnung des Kreistags****Anlagen:**

2020-05-28 Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen der
Geschäftsordnung
Ergebnisse_Arbeitsgruppe_GeschOKT_20200618
Mitgliederliste Arbeitsgruppe Geschäftsordnung Kreistag
2020-05-27_Antrag_Gruene_zur_GeschOKT
2020-06-15_Antrag_AfD_GeschOKT
GeschO_KT_Fassung_23_07_2020_Entwurf
GeschO_Synopse_2020_Ueberarbeitung_Arbeitsgruppe_2020_07_23

Vorschlag zum Beschluss:

1. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: „Bekanntgabe nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte“

§15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

“Die Tagesordnung der Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse ist im Regelfall unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 5. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO). Die Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen werden ebenfalls bekannt gemacht.“

Bei §15 wird nach Abs. 6 folgender Absatz eingefügt:

(7) „Zusätzlich zur Tagesordnung sind die Sitzungsunterlagen der öffentlichen Sitzung (Beschlussvorlagen und Anlagen) über das Ratsinformationssystem des Kreistags zu veröffentlichen.“

2. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: „Akteneinsichtsrecht“

Änderung § 48 Abs. 3 in:

„Jedem Kreistagsmitglied muss durch das Landratsamt Auskunft erteilt werden. Kreistagsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht soweit es sich nicht um personen- oder steuerbezogene Akten handelt.“

3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: „Anträge splitten als Minderheitenrecht“

Bei § 31 (*müsste § 24 Abstimmung sein*) wird nach Abs. 6 folgender Absatz ergänzt:

„Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies eines der Mitglieder des Kreistags verlangt oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.“

Die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse mit den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen wird angenommen.

Damit sind dem Landrat entsprechend Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO genannten personalrechtlichen Befugnisse für Beamte bis Besoldungsgruppe A 13 und vergleichbare Beschäftigte sowie alle übrigen, nicht ohnehin zu den laufenden Angelegenheiten zählenden personalrechtlichen Befugnisse übertragen. Gesetzlich festgelegte personalrechtliche Zuständigkeiten des Landrats bleiben unberührt.

Hinweis:

(Dieser Beschluss bedarf nach Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags = einfache Mehrheit)

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Zu Beginn der neuen Wahlperiode sollte die Geschäftsordnung überarbeitet werden und an zwischenzeitlich vorgenommene Gesetzesänderungen und an die neue Rechtsprechung angepasst werden. Der Bayerische Landkreistag hat hierzu bereits eine Mustergeschäftsordnung in Abstimmung mit den Landkreisen erarbeitet.

In der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 08.05.2020 wurde eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Geschäftsordnung gebildet. Diese hat den vorliegenden Entwurf mit den Juristen des Landratsamtes am 18.06.2020 und am 02.07.2020 in ausführlicher Diskussion erarbeitet, der so zur Annahme empfohlen wird.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat noch mit E-Mail vom 14.07.2020 folgende Änderungsanträge gestellt, über die noch einzeln beraten und abgestimmt werden soll:

1. Öffentliche Bekanntgabe nichtöffentlicher TO-Punkte (Überall da, wo es gesetzlich möglich ist. Wir wollen möglichst viel Transparenz.)
2. Generelles Akteneinsichtsrecht für Kreistagsmitglieder (Auch wenn es von Herr Landrat Speer bisher immer gewährt wurde, hätten wir es gerne schwarz auf weiß in der Geschäftsordnung stehen.)
3. Anträge splitten als Minderheitsrecht (Jedes Kreistagsmitglied soll das Recht haben, über Beschlussvorschläge mit mehreren Punkten gesplittet abzustimmen.)

II. Sach- und Rechtslage

Gemäß Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung ist der Kreistag zum Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet. Die Geschäftsordnung gilt zunächst für die Wahlperiode des Kreistags, der sie "sich" gegeben hat. Die stillschweigende Übernahme der alten Geschäftsordnung ist zulässig, aber aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zu empfehlen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Gemäß Art. 40 Abs. 1 LKrO ist der Kreistag zuständig.

Vorbehandlung in der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten-/ lasten € keine	Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			